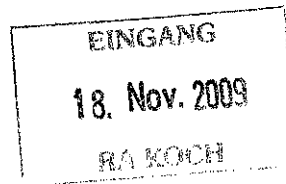




Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin



Abteilung
Versicherung und Rente
Clearingstelle

Quedlinburger Straße 5
10589 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
drv@drv-bund.de

GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung

Ansprechpartner:

Herr
Telefon 030 865-
Telefax 030 865-
Telefon 030 865-

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15 Uhr.

Datum: 16. November 2009

Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status

Auftragnehmerin: Frau

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung des versicherungsrechtlichen Status hat ergeben, dass die Tätigkeit als Einzelfallhelferin in der ambulanten Jugendhilfe bei Ihnen seit dem 05.02.2008 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird. Die Versicherungspflicht dem Grunde nach beginnt mit dem Tag der Aufnahme der Beschäftigung.

Begründung

Nach § 7 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) - ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Abgrenzungskriterium der Beschäftigung von anderen Vertragsverhältnissen ist der Grad der persönlichen Abhängigkeit, in der sich der zur Dienstleistung Verpflichtete befindet. Beschäftigter ist, wer seine vertraglich geschuldete Leistung im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Diese Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation zeigt sich unter anderem darin, dass der Beschäftigte einem Weisungsrecht seines Vertragspartners unterliegt, das Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen kann. Insbesondere bei Diensten höherer Art kann diese Weisungsgebundenheit zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein.

Eine selbständige Tätigkeit hingegen wird durch die freie Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit und dem Vorliegen eines unternehmerischen Risikos - dem aber entsprechende unternehmerische Chancen und Möglichkeiten gegenüber stehen müssen - gekennzeichnet.

Entscheidend für die versicherungsrechtliche Beurteilung ist das Gesamtbild der Tätigkeit nach Maßgabe der den Einzelfall bestimmenden rechtlichen und tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse, wozu auch - unabhängig von ihrer Ausübung - die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht gehört. Maßgebend ist die Rechtsbeziehung, so wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung, so wie sie rechtlich zulässig ist. Auf die Bezeichnung, die die Parteien ihrem Rechtsverhältnis gegeben haben oder eine von ihnen gewünschte Rechtsfolge, kommt es hingegen nicht an.

Aus den vorgelegten vertraglichen und dargestellten tatsächlichen Verhältnissen ergeben sich die folgenden wesentlichen Tätigkeitsmerkmale, die bei der Beurteilung des Gesamtbildes berücksichtigt wurden:

Der Tätigkeit liegt ein schriftlicher Vertrag vom [REDACTED] 2009 zugrunde.

Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis:

- Zuweisung der zu betreuenden Person / Familie
- Der Auftraggeber bestimmt die konkreten methodischen und therapeutischen Maßnahmen zur Umsetzung des Hilfeplans
- Regelmäßige Überprüfung der Einhaltung des erstellten Hilfeplans (durch schriftliche Berichtspflicht, Besuche des Auftraggebers bei der zu betreuenden Person)
- Verpflichtung zur Teilnahme an regelmäßigen Dienst- oder Teambesprechungen
- Verpflichtung die geleistete Arbeitszeit nachzuweisen (Arbeitszeitblätter / Wochenbericht)
- Verpflichtung sich im Krankheitsfall zu melden

Merkmale für eine selbständige Tätigkeit

- Freie Aufteilung der Arbeitszeit (Betreuungszeit, organisatorische Vor- und Nachbearbeitungszeit)

Rechtliche Würdigung

Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwiegen die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis.

In der sozialpädagogischen Familienhilfe werden von den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe Familienhelfer eingesetzt. Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Hilfeleistungen obliegt dabei dem öffentlichen Träger. Für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses spricht, dass die so genannte Fallverantwortung im Einzelfall auch während des Einsatzes des Familienhelfers beim zuständigen Sachbearbeiter des Amtes bleibt, der auch die Verantwortung für die Erstellung und Fortschreibung des für den Familienhelfer verbindlichen Hilfeplanes trägt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht die Verknüpfung von Kontakt- und Berichtspflichten eine ständige Überwachung des Familienhelfers durch den zuständigen Sozialarbeiter, die einer freien Gestaltung der Tätigkeit und Bestimmung der Arbeitszeit des Familienhelfers entgegensteht. Sofern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung der ihm obliegenden Leistung einen freien Träger einschaltet, der aufgrund einer besonderen Vereinbarung die Jugendhilfemaßnahmen als eigene Aufgabe durchführt, besteht das Beschäftigungsverhältnis des Familienhelfers zum freien Träger.

Hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitszeit ist der Auftragnehmer nicht an feste Vorgaben des Auftraggebers gebunden. Die Arbeitszeit hat der Auftragnehmer den persönlichen Belangen der zu betreuenden Person anzupassen. Eine Gestaltung der Arbeitszeit nach eigenem Gutdünken kann danach nicht erfolgen. Dem Auftragnehmer obliegt danach nur scheinbar eine Selbstbestimmung der Arbeitszeit, da er sich nach den Bedürfnissen Dritter richten muss.

Der Annahme eines Arbeitsverhältnisses steht auch nicht entgegen, dass die Zahlung einer Vergütung im Urlaubs- oder Krankheitsfall nicht erfolgt. Die Selbständigkeit eines Dienstverpflichteten wird nicht dadurch begründet, dass er durch den Verzicht auf Leistungen Verpflichtungen, Belastungen und Risiken übernimmt, die über die Pflichten eines Arbeitnehmers hinausgehen.

Es spielt ebenfalls keine Rolle, dass im Vertrag keine Regelungen über Urlaubsanspruch und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall getroffen wurden. Die Aufnahme derartiger Regelungen gehört nicht zu den Voraussetzungen für die Begründung eines Arbeitsverhältnisses, sondern ein solches hat - regelmäßig - zur Folge, dass Urlaubs- und Lohnfortzahlungsansprüche entstehen können.

Im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens wird ausschließlich das im Antrag angegebene Auftragsverhältnis geklärt. Gegenstand der Beurteilung ist das zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bestehende Auftragsverhältnis. Nach § 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV wird lediglich festgestellt, ob der Auftragnehmer abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist. Wurden im Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status mehrere Auftragsverhältnisse angegeben, ist für jedes Auftragsverhältnis rechtlich getrennt festzustellen, ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt.

Für die Beurteilung, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist die Dauer des Auftragsverhältnisses und der Umfang der ausgeübten Tätigkeit unerheblich. Falls ein Auftragnehmer für mehrere Auftraggeber tätig ist, schließt diese Tatsache das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses nicht aus. Für jedes der zu beurteilenden Auftragsverhältnisse ist gesondert zu prüfen, ob die Tätigkeit selbständig oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird.

Bei der Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls ist die Tatsache, dass der Beschäftigte für mehrere Auftraggeber tätig ist, für die Beurteilung dieses Vertragsverhältnisses nicht maßgeblich. Die Tätigkeit für mehrere Auftraggeber/Arbeitgeber ist durchaus üblich.

Kein Indiz für eine selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn zwar die Annahme bestimmter Aufträge abgelehnt werden kann, bei Annahme jedoch eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers erfolgt.

? Der Beschäftigte ist zwar nicht am Betriebssitz des Arbeitgebers tätig, jedoch erfolgt eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation eines Dritten. Das Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Ort und Art und Weise der Tätigkeit ergibt sich aus dem jeweils erteilten Auftrag. Obwohl angeführt wird, dass der Beschäftigte seine Arbeitszeit frei gestalten kann, ist er in der Disposition seiner Arbeitszeit keineswegs frei, denn es besteht eine tatsächliche Verpflichtung, die ihm übertragenen Aufgaben zu einem bestimmten Zeitpunkt auszuführen. Mithin unterliegt der Beschäftigte bezüglich Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsausführung dem Direktionsrecht des Arbeitgebers und ist in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert. Der Beschäftigte hat zwar die Möglichkeit, Aufträge abzulehnen, bei Annahme eines Auftrages werden ihm bezüglich Ort und Zeit jedoch Vorgaben gemacht. ?

Mit dem Anhörungsschreiben vom 08.09.2009 gaben wir Ihnen die Möglichkeit sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Sie haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Ausführungen ergaben keine neuen entscheidungserheblichen Erkenntnisse.

Ihr Recht

notiert: 11.12.
18.12.
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an folgende Adresse:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstraße 2, Berlin-Wilmersdorf
(Postanschrift: 10704 Berlin).

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

Hinweise

Dieser Bescheid ist zu überprüfen, sofern in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass dieses Bescheides vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt (§ 48 SGB X). In diesem Fall bitten wir Sie, die eingetretenen Änderungen schriftlich der Deutschen Rentenversicherung Bund anzuzeigen.

Die Entscheidung zum Status wird gegenüber der Auftragnehmerin mit gleichlautendem Bescheid bekanntgegeben.

Die zuständige Einzugsstelle erhält eine Mehrausfertigung des Bescheides beziehungsweise eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens.

Abhängig Beschäftigte unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Die Versicherungspflicht beginnt mit der Aufnahme der Beschäftigung. Für die Feststellung der Versicherungspflicht ist die Einzugsstelle zuständig.

Wir weisen darauf hin, dass die in diesem Bescheid getroffene Feststellung für die als Einzelfallhelfer in der ambulanten Jugendhilfe tätigen Auftragnehmer von Ihnen für alle weiteren Auftragnehmer mit der selben Tätigkeit anzuwenden ist, die unter gleichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen für Sie tätig sind beziehungsweise zukünftig tätig werden. Sofern Sie beabsichtigen, für die als Einzelfallhelfer in der ambulanten Jugendhilfe tätigen und noch nicht beurteilten Auftragnehmer weitere Anträge auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status zu stellen, bitten wir Sie schriftlich detailliert darzulegen, welche Abweichungen in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen bei diesen Vertragsverhältnissen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

